

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 10

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die viergespaltene Pettizelle

40 Rp. - Wiederholungen billiger

la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich l.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I

Annoncenexpedition

Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Die Schulkinematographie in Oesterreich.

Von Fachlehrer Karl Brauner.



Auch die österreichische Lehrerschaft hat die Vorzüge des Kinematographen und der Lichtbilderverträge schon seit langem entsprechend gewürdigt. Auf Anregungen aus den Kreisen des Lehrerkollegiums mancher Anstalten ist die Schulleitung vielfach dazu übergegangen, unter Verzicht auf minder wichtige Anschaffungen, aus den Mitteln einen Projektionsapparat und, wo mehr aufgewendet werden konnte, einen kinematographischen Apparat zu kaufen. Nach meinem Urteil und nach Ansicht der größeren Mehrzahl meiner Kollegen sind die Resultate, die mit Hilfe dieser Apparate und unter Zugrundelegung eines dem Lehrplane angepaßten Vortrages, erzielt wurden, mehr als befriedigend zu nennen. Die Schüler waren in der Lage, den durch den kinematographischen Apparat erläuterten und anschaulich gemachten Unterrichtsgegenstand besser zu erfassen und sich nachhaltiger einzuprägen, als durch den mündlichen Vortrag allein. Speziell meine Versuche mit naturwissenschaftlichen Unterrichtsstoffen stellten den Lehrern befriedigend zufrieden und machten den Schülern das Begreifen des zu Lehrenden zur Spielerei.

Daß die Schulkinematographie in Oesterreich auf dem besten Wege ist, allgemein eingeführt zu werden, beweist ein Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 3. Juli 1915,

wonach die genannte Instanz es den Landeslehrern überläßt, geeignete Vorkehrungen für kinematographische Unterrichtsstunden zu treffen. In der Erkenntnis der großen Bedeutung, die Skioptikon und Kinematograph als Lehrmittel beim Unterricht erlangt haben, wurden sämtlichen Schulleitungen allgemeine Instruktionen erteilt. Danach können die Rektoren einzelnen vertrauenswürdigen Firmen, unter der Voraussetzung, daß sie auch die einschlägige Bewilligung der betreffenden, politischen Landesstelle nachzuweisen vermögen, gestatten, geschlossene, nur für Schüler zugängliche kinematographische und Skioptikonvorträge an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, unter folgenden Bedingungen zu veranstalten. Die Apparate müssen derart eingerichtet sein, daß sie eine Gefahr von Feuers wegen möglichst ausschließen. Wegen der Art der Durchführung dieser Vorträge, sowie wegen des von den Schülern zu entrichtenden Eintrittspreises haben sich die Veranstalter mit den Schulleitungen ins Einvernehmen zu setzen. Den Schulleitungen bleibt es auch ganz überlassen, einen Pauschalpreis zu vereinbaren, um die Teilnahme an diesen Vorträgen möglichst vielen Schülern zu ermöglichen. Das Programm für diese Vorträge, das sich soweit als tunlich dem Unterricht anpassen soll, ist im Einvernehmen mit den Schulleitungen festzusetzen. Ausdrücklich wird hierbei bemerkt, daß auch bei diesen Vorstellungen die allgemeinen Zensurvorschriften zu beobachten sind. Auf die Schüler darf keinerlei Zwang zum Besuche dieser Vorträge ausgeübt werden.

Das sind in großen Zügen die Bedingungen, die sich auf kinematographische Vorführungen außerhalb des Schul-